

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Waisenhausstiftung Freiburg
vertreten durch die **Stiftungsverwaltung Freiburg**
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg
Kaiser - Joseph - Straße 143
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Tagesgruppen „Schubs“

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.10.2023** werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppen „Schubs“

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

01.10.2023 – 30.06.2024

Entgelt für Regelleistungen: **130,49 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 0 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag: **18,45 €/ pro Tag**

Ab 01.07.2024

Entgelt für Regelleistungen: **124,28 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 0 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten²

Investitionsbetrag: **18,45 €/ pro Tag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Eltern- und Familienarbeit, als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul **312,93 / Monat**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.10.2023**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.09.2024**

Für die Leistungsträger

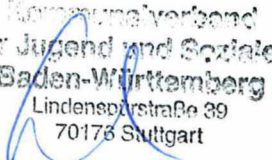
Für den Leistungserbringer


Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Amtsleiter


örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg


Waisenhausstiftung
Kinder- und Jugendhilfe
Adelhauser Straße 33
79098 Freiburg
Tel. 0761/2108-215
Fax 0761/2108-229


Träger der Einrichtung


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindensolstraße 39
70178 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung